

Hinweise zum Religions- und Ethikunterricht

Fundstelle: ABI.TMBJS Nr. 04 /2018

1. Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht

Nach § 46 Absatz 1 ThürSchulG sind Religionsunterricht und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Ausgenommen sind aufgrund Rechtsverordnung die Fachschulen und Berufsfachschulen (Thüringer Fachschulordnung, ThürSchulO für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge sowie bundesrechtliche Prüfungsordnungen).

Religionsunterricht und Ethikunterricht werden in der Regel zur selben Unterrichtszeit erteilt.

Zur Information der Erziehungsberechtigten und der religionsmündigen Schüler geht der Einführung eine gemeinsame Vorstellung der Fächer Religionslehre und Ethik an der jeweiligen Schule voraus. Die jeweiligen Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind rechtzeitig vorher über den vorgesehenen Termin zu informieren.

Die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts und Ethikunterrichts werden grundsätzlich im Klassenverband erteilt. Die Klassenbildung im Religionsunterricht und im Ethikunterricht wird jeweils getrennt durchgeführt.

Der Umfang der Erteilung von Religionsunterricht und Ethikunterricht bestimmt sich nach der für die jeweilige Schulart geltenden Stundentafel. Wegen der schwierigen personellen Situation bleiben Ausnahmen von der Sollstundenzahl der Stundentafel weiterhin gestattet. Soweit der Unterricht an der einzelnen Schule erteilt wird, ist das im jeweiligen Stundenplan auszuweisen.

2. Religionsunterricht

2.1 Durchführung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz konfessionsgebunden erteilt. Für seine Gestaltung sind die amtlichen Lehrpläne, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, verbindlich.

Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Bevollmächtigung des Lehrers durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Diese Bevollmächtigung

ist von Amts wegen durch das Schulamt zu prüfen und urkundlich nachzuweisen. Es gilt das Rundschreiben an die Schulämter vom 30. November 2000, Gz.: Z/Z7/03420-0.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts können sich die betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften durch Einsichtnahme vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts ihren Grundsätzen entsprechen (vgl. Staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht und Einsichtnahme durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 19. Juni 1997, Gz.: Z7/54001, GABl. S. 302).

Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 ThürSchulG ist der Religionsunterricht Pflichtfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an Thüringer Schulen eingerichtet ist, wie dies für die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit der Schüler sind die Angaben der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler hierzu. Die Angaben sind durch die Schulleitung bei Aufnahme des Schülers in die Schule von den Eltern oder dem Schüler, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu erfragen und langschriftlich in den Schülerbogen einzutragen. Änderungen der Angaben, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind ebenfalls im Schülerbogen zu vermerken. Auf das Merkblatt zum Religionsunterricht wird im Übrigen hingewiesen (Rundschreiben an die Schulämter vom 8. Mai 2002 (Gz.: Z7/54001-3)).

Die Erziehungsberechtigten und die religionsmündigen Schüler sind über die Möglichkeit der Abmeldung von der Teilnahme am Religionsunterricht zu informieren. Das Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht muss aus Gründen der Bekenntnis- und Glaubensfreiheit gewährleistet sein. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte die Abmeldung möglichst nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Es ist darüber zu informieren, dass auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler diejenigen Schüler, welche keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen können, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Thüringen nicht eingerichtet ist, wie dies zur Zeit für andere Religionsgemeinschaften als die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Falls konfessionseigener Religionsunterricht – auch in klassen-, klassenstufen-, schul- oder

schulartübergreifender Form gemäß den Regelungen in Punkt 5 - aus zwingenden Gründen an der Schule nicht erteilt werden kann, haben die in Thüringen wirkenden Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche ihre Zustimmung dazu erklärt, dass die Mitglieder der jeweils anderen Konfession am konfessionsfremden Religionsunterricht teilnehmen dürfen. Ebenso liegt das Einverständnis der genannten Kirchen vor, dass ein konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht teilnehmen kann. Die Teilnahme eines konfessionszugehörigen Schülers am Religionsunterricht einer anderen Konfession, für dessen Konfession an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, setzen die Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht sowie die Zustimmung des Religionslehrers der aufnehmenden Religionsgemeinschaft zu seiner Teilnahme voraus. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall durch den Schulleiter festzustellen.

Seinem Charakter als ordentliches Lehrfach entsprechend findet der Religionsunterricht im Schulgebäude statt. Eine Durchführung des Religionsunterrichts in außerschulischen, zum Beispiel kirchlichen Räumen, ist jedoch in Abstimmung zwischen dem Schulamt und den Kirchen oder Religionsgemeinschaften in besonderen Fällen möglich. Die die Entscheidung des Schulamtes tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere was die Einsichtnahme in den Unterricht, die Anwendung der amtlichen Lehrpläne und die Überprüfung der Räumlichkeiten betrifft, muss jedoch gewährleistet sein. Auch dieser Unterricht ist im Stundenplan auszuweisen.

Das Recht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, eigenen innerkirchlichen Glaubensunterricht, wie zum Beispiel Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Sakramentenunterricht oder jüdischen Gemeindeunterricht, zu erteilen, bleibt unberührt.

2.2 Religionslehrer

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

In der gymnasialen Oberstufe soll Religionsunterricht ausschließlich durch an einer Hochschule ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.

Aus seinem rechtlichen Status als ordentliches Lehrfach folgt, dass der staatliche Religionsunterricht grundsätzlich durch staatliche Lehrer zu erteilen ist. Insofern, als ein durch im Landesdienst stehende Lehrer nicht deckbarer Bedarf an Religionsunterricht in den Schulen durch das Schulamt als bestehend festgestellt wird, sind nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 10. und 30. Juni 1994 (GABI. S. 206 und S. 326), zuletzt geändert durch Änderungsverträge vom 8. April 2002 (GABI. S. 220) und vom

11. Juni 2004 (ABl. S. 248), geeignete kirchliche Bedienstete als Lehrkräfte für den staatlichen Religionsunterricht einzusetzen. Die nach diesen Vereinbarungen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben werden durch die Schulämter wahrgenommen.

Dabei ist unter Beachtung des Rundschreibens vom 30. April 2002, Gz.: Z7/54001-0 im Übrigen wie folgt zu verfahren:

Die kirchlichen Bediensteten erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ durch das für sie zuständige Bistum oder die örtlich zuständigen Schulbeauftragten der jeweils zuständigen Landeskirche.

Die Schulämter erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ nach dessen Ausfüllung von dem jeweiligen Bistum oder den Schulbeauftragten der jeweiligen Landeskirche.

Die Schulämter stellen nach Prüfung den Unterrichtsauftrag aus und übersenden das Original dem kirchlichen Bediensteten sowie je einen Abdruck

- a) dem betreffenden Bistum oder der betreffenden Landeskirche über den örtlich zuständigen Schulbeauftragten sowie
- b) dem TMBJS zu.

Für die Abrechnung der Gestellungsgelder wird auf die Anordnung in den Rundschreiben vom 29. September 1998 und 2. November 1998 (Gz.: Z7/54001-3) verwiesen.

Für das Fach Jüdische Religionslehre gelten die Bestimmungen des Honorarvertrages vom 15. Oktober 2003.

3. Ethikunterricht

Der Ethikunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die

- keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und auch nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig und von der Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet sind, gleichgültig, ob der Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird, und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 2.1 Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,

- einem Bekenntnis angehörig sind, für deren Kirche oder Religionsgemeinschaft in Thüringen aber kein entsprechender Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen.

Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die entsprechender schulischer Religionsunterricht in Thüringen zwar eingerichtet ist, der aber an der einzelnen Schule mangels Lehrpersonals nicht erteilt werden kann, sind nicht verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Der Ethikunterricht ist weltanschaulich neutral. Er darf daher nicht als Verkündigung von Glaubenswahrheiten und Weltanschauungen bestimmter Gemeinschaften ausgestaltet werden.

Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns (§ 46 Absatz 4 Satz 2 ThürSchulG). Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind (§ 46 Absatz 4 Satz 3 ThürSchulG). Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen (§ 46 Absatz 4 Satz 4 ThürSchulG).

Die Erteilung des Ethikunterrichts hängt davon ab, dass entsprechend ausgebildete Lehrkräfte vorhanden sind (Mindestvoraussetzung: Unterrichtserlaubnis). Ist dies der Fall, so sind die Kirchen oder Religionsgemeinschaften rechtzeitig davon zu unterrichten, so dass gegebenenfalls mit ihrer Hilfe zur Sicherstellung des Religionsunterrichts Regelungen getroffen werden können.

Wird an einer Schule Religionsunterricht erteilt, kann in den betreffenden Klassenstufen vom Erfordernis der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik abgesehen werden, wenn mit Genehmigung des Schulamtes ein geeigneter Lehrer mit der Durchführung des Unterrichts in der entsprechenden Klassenstufe beauftragt werden kann.

Erfurt, den 22. März 2018

Gabi Ohler
Staatssekretärin